

15.02.95

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung der gesetzlichen Amtspflegschaft und Neuordnung des Rechts der Beistandschaft (Beistandschaftsgesetz)

Punkt 11 der 680. Sitzung des Bundesrates am 17. Februar 1995

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 3 Nr. 8 (§ 57 SGB VIII) und

Artikel 4 § 6 - neu - (§§ 21 b - neu - und 29 Abs. 3 - neu - PStG)

a) In Artikel 3 Nr. 8 ist § 57 wie folgt zu fassen:

§ 57

Prüfungspflicht des Jugendamts

Ist dem Jugendamt binnen eines Jahres nach der Geburt eines nichtehelichen Kindes keine Mitteilung des Standesbeamten nach § 29 Abs. 3 des Personenstandsgesetzes zugegangen, so prüft das Jugendamt, ob Maßnahmen nach § 50 Abs. 3 Satz 1 erforderlich sind."

Ausgeliefert am 16. FEB. 1995

...

7/2/95

- 2 -

b) In Artikel 4 ist nach § 5 folgender § 6 anzufügen:

§ 6

Änderung des Personenstandsgesetzes

Das Personenstandsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 211-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

aa) Nach § 21 a wird folgender § 21 b eingefügt:

§ 21 b

Der Standesbeamte hat die Geburt eines nichtehelichen Kindes unverzüglich dem Jugendamt anzuzeigen; die Anzeige darf nur folgende Daten enthalten:

1. Vor- und Familienname sowie Geburtsdatum des Kindes,
2. Vor- und Familienname sowie Anschrift der Mutter.

Ist die Mutter minderjährig, so ist ihr religiöses Bekenntnis anzugeben, wenn es im Geburtseintrag enthalten ist."

bb) Dem § 29 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Der Standesbeamte, der einen Randvermerk nach Absatz 1 eingetragen hat, teilt dies dem Jugendamt, dem die Mitteilung nach § 21 b übersandt worden ist, unverzüglich mit. Die Mitteilung nach Satz 1 darf nur folgende Daten enthalten:

1. Vor- und Familienname sowie Geburtsdatum des Kindes
2. die Tatsache und das Datum der Eintragung."

...

Begründung:

- a) Der Entwurf schlägt vor, die in § 57 SGB VIII enthaltene Mitteilungspflicht des Standesbeamten neu zu fassen. Diese neugefaßte Mitteilungspflicht des Standesbeamten sollte aber, da sie sich an den Standesbeamten und nicht an das Jugendamt richtet, als § 21 b in das Personenstandsgesetz eingestellt und im Achten Buch Sozialgesetzbuch gestrichen werden.

Mit der genauen Bezeichnung der Daten, die dem Jugendamt zu übermitteln sind, wird sichergestellt, daß das Amt nur die Daten erhält, die es zur Erfüllung seiner Aufgabenstellung benötigt.

- b) Angesichts der Bedeutung, die das VN-Abkommen zum Schutz der Rechte des Kindes und das Bundesverfassungsgericht der Kenntnis von der eigenen Abstammung beimessen, sind Maßnahmen zur Sicherstellung der Vaterschaftsfeststellung notwendig. Diese kann nicht ins Belieben der Mutter gestellt werden, deren Interessen denen des Kindes hier zuwiderlaufen können. Es besteht die Gefahr, daß die Beistandschaft aus Unkenntnis, Sorglosigkeit oder unter dem Einfluß Dritter unterbleiben könnte. Daher ist die "Zweite Welle" unverzichtbar. Die in der Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung dagegen vorgebrachten Gründe überzeugen nicht bzw. müssen wegen der Schutzwürdigkeit der Interessen des Kindes insoweit zurücktreten.

- c) Der Standesbeamte soll das Jugendamt bereits im Anschluß an die Eintragung eines Randvermerks über die Vaterschaftsfeststellung benachrichtigen. Das Jugendamt kann dann anhand eines Vergleichs mit den ihm nach dem neuen § 21 b PStG zugangenen Geburtsanzeigen feststellen, in welchen Fällen die nach dem vorgeschlagenen § 57 SGB VIII erforderliche Prüfung durchgeführt werden muß. Durch diese Regelung wird der Standesbeamte nicht mit einer Aufgabe belastet, die dem Jugendamt obliegt. Zum anderen erlangt das Jugendamt durch die Mitteilung nach dem neuen § 29 Abs. 3 PStG zum frühestmöglichen Zeitpunkt Kenntnis von der Feststellung der Vaterschaft. Damit wird auch einem in anderem Zusammenhang geäußerten Wunsch der Länder Rechnung getragen, bei Unterhaltsvorschußleistungen zur Kontrolle eines etwaigen Rückgriffs auf den unterhaltspflichtigen Vater das Jugendamt unverzüglich von der Vaterschaftsfeststellung zu unterrichten.

Um dem Standesbeamten nach einem evtl. Umzug der Mutter weitere Nachforschungen zu ersparen, soll die Anzeige an das Jugendamt gerichtet sein, dem die nichteheliche Geburt zuvor gemeldet wurde. Damit ist jedoch keine Zuständigkeitsregelung für die Tätigkeit des Jugendamts verbunden.

7/2/95

- 4 -

- d) Das Jugendamt soll, wenn ein Jahr nach der Geburt des Kindes die Vaterschaft noch nicht festgestellt ist, eine Überprüfung dahingehend anstellen, ob Maßnahmen nach § 50 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII erforderlich sind. Das Jugendamt soll selbst anhand der Mitteilungen des Standesbeamten über Beischreibungen nach dem neuen § 29 Abs. 3 PStG die betreffenden Fälle herausfiltern. Der Hinweis zur Prüfung von Maßnahmen nach § 50 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII erscheint notwendig zur Verdeutlichung, daß die Anzeige des Standesbeamten keine automatische Einleitung eines vormundschaftsgerichtlichen Verfahrens, sondern zunächst lediglich eine Überprüfung durch das Jugendamt zur Folge hat.